

Begründung zum Dezentenwahlgesetz

Zu § 1:

Zu Satz 1:

Zuständig für die Wahl des Präsidenten, der Dezenten und des Leiters des DW ist laut Verfassung der EKM die Landessynode (vgl. Artikel 64 Absatz 3 und Artikel 77 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM). Wer den Wahlvorschlag aufstellt, wird nicht durch die Verfassung geregelt, so dass der Gesetzgeber insoweit einen Ermessensspielraum hat. Aus Gründen der Praktikabilität soll nicht der Landeskirchenrat, sondern ein Nominierungsausschuss den Wahlvorschlag aufstellen. Der Landeskirchenrat bleibt jedoch für die Ausschreibung der Stelle und die Einsetzung des Nominierungsausschusses zuständig (s. unten).

Zu Satz 2:

Die unterschiedlichen Berufungszeiträume – Präsident und Dezenten zehn Jahre, Leiter des DW acht Jahre – gehen einerseits auf Artikel 64 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM und andererseits auf § 16 Absatz 3 der Satzung des DW zurück. Die Möglichkeit der Wiederwahl und der einmaligen Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre folgt für den Präsidenten und die Dezenten aus der Verfassung und soll in gleicher Weise für den Leiter des DW gelten.

Zu § 2:

Grundsätzlich sind diese Leitungsstellen – anders als die Stellen des Landesbischofs und der Regionalbischofe, bei denen geeignete Personen unmittelbar angesprochen werden – EKD-weit auszu-schreiben. Zuständig hierfür ist der Landeskirchenrat. Die Ausnahmebestimmung des Absatzes 2 soll die Möglichkeit eröffnen, ausnahmsweise davon absehen zu können. Hierfür ist allerdings ein erhöhtes Beschlussquorum erforderlich.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses. Während die unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Mitglieder des Nominierungsausschusses unabhängig davon, ob der Präsident, ein Dezentent oder der Leiter des DW zur Wahl ansteht, für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode gesetzt sind, kommen – je nachdem, was für eine Wahl ansteht – unterschiedliche zusätzliche Mitglieder hinzu. Dies dient einerseits der Erweiterung des Horizonts über den Bereich der EKM hinaus, andererseits auch der Erweiterung der Fachkenntnis des Nominierungsausschusses. Schließlich wird, insbesondere bei der Wahl des Leiters des DW, mit dieser Regelung auch vorgegebenen Mitwirkungsrechten Rechnung getragen.

In Absatz 2 und 3 werden die notwendigen Geschäftsführungsfragen des Nominierungsausschusses geregelt.

Absatz 4 stellt klar, dass der ausscheidende Vorgänger im Nominierungsausschuss nicht mitwirken darf.

Zu § 4:

Die Vorschrift beschreibt das Verfahren, in welchem der Nominierungsausschuss aufgrund der eingegangenen Bewerbungen zu einem Wahlvorschlag kommt.

Absatz 1 sieht vor, dass der Nominierungsausschuss hierzu auch externe Beratung in Anspruch nehmen kann.

Nach Absatz 2 kann der Nominierungsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der Ausschreibung auf Personen zugehen und sie einladen, sich zu bewerben.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, ein Assessmentverfahren durchzuführen, um die Bewerber in einer praktischen Situation zu erleben und damit zu einer deutlicheren Differenzierung zwischen den Bewerbern zu kommen.

Nach Absatz 4 kann das Kollegium ein eigenes Votum zum Wahlvorschlag abgeben, wenn es um die Wahl des Präsidenten oder eines Dezernenten geht. Dies ist sachgerecht, da es in einem so kleinen Team anzustreben ist, dass ein neu hinzukommender Kollegiat auch in das Team passt. Ein ausdrückliches *votum negativum*, das vom Nominierungsausschuss zwingend zu berücksichtigen wäre, ist jedoch nicht vorgesehen; es bleibt in der Verantwortung des Nominierungsausschusses, mit dem Votum des Kollegiums sachgerecht umzugehen. Wie das Kollegium zu seinem Votum kommt, wird nicht ausdrücklich geregelt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Nominierungsausschuss diejenigen Kollegiaten, die dem Nominierungsausschuss nicht ohnehin angehören, zu den Vorstellungsgesprächen als Teilnehmer ohne Rede- und Stimmrecht hinzuzieht oder dass im Anschluss an die Vorstellungsgespräche eine kurze Vorstellung im Kollegium erfolgt.

Absatz 5 sieht vor, dass der Nominierungsausschuss den Wahlvorschlag direkt ohne nochmalige Befassung des Landeskirchenrates an die Landessynode weiterleitet. Hintergrund ist die Überlegung, dass potentielle Kandidaten nicht dadurch abgeschreckt werden sollen, dass sie mit drei Vorstellungsgesprächen (Nominierungsausschuss – Landeskirchenrat – Landessynode) belastet werden. Findet demnach keine gesonderte Vorstellung im Landeskirchenrat statt, so wäre ein Votum des Landeskirchenrates „nach Aktenlage“ nur bedingt belastbar und wenig hilfreich.

Zu § 5:

Die Vorschrift enthält die Regelungen, die für vertrauliche Sitzungen allgemein gelten und wie sie auch im Bischofswahlgesetz geregelt sind.

Zu § 6:

Die Bekanntgabe des Wahlvorschlags in Absatz 1 ist analog den Vorschriften im Bischofswahlgesetz geregelt.

Absatz 2 trägt den Besonderheiten bei der Wahl des Leiters des DW Rechnung. Hier ist nach den Vorschriften des Diakonieggesetzes das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und der Diakonischen Konferenz herzustellen. Da diese durch jeweils einen Vertreter an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben, genügt eine schriftliche Einvernehmens- beziehungsweise Benehmensherstellung. Es wird vorausgesetzt, dass die jeweiligen Vertreter ihren Entsendegremien schon vorab laufend über das Verfahren und die Kandidaten berichtet haben.

Zu § 7:

Bezüglich des Wahlverfahrens in der Landessynode wird auf die Vorschriften des Bischofswahlgesetzes verwiesen, die hier analog anzuwenden sind.

Zu § 8:

§ 8 folgt ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des Bischofswahlgesetzes. Eine Verweisung ist hier jedoch rechtstechnisch ungünstig, so dass der Regelungsgehalt in angepasstem Wortlaut wiedergegeben wird.

Zu § 9:

Die Regelungen folgen den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung beziehungsweise des Diakonieggesetzes. Die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Amtszeit, wenn die abgelaufene Amtszeit innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze endet, soll auch für den Leiter des DW gelten. Hier gelten jedoch wieder die gleichen Beteiligungsrechte wie in § 6 Absatz 2.

Zu § 10:

Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten ist nicht in der Verfassung geregelt. In die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes ist später eine entsprechende Regelung aufgenommen worden. Da die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes jedoch unterrangiges Recht (noch unterhalb einer Verordnung) ist, erscheint es angemessen, die Regelung in diesem Gesetz zu verankern, so wie auch die Wahl des Stellvertreters des Landesbischofs im Bischofswahlgesetz geregelt ist.